

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)
– Drucksache 17/6600 –

hier: Einzelplan 01
Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 01 mit den aus anliegender Zusammenstellung*
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
17/6600 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 28. September 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Herbert Frankenhauser
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 01
 Bundespräsident und Bundespräsidialamt
 - Drucksache 17/6600 Anlage -
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
 sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0103 - Bundespräsidialamt

Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	3 997	Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	4 150
Tit. 519 01 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 250	Tit. 519 01 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	850
Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit		Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit	
<p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p>		<p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p>	
Tit. 545 01 Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen		Tit. 545 01 Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	
<p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p>		<p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p>	
Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 100	Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	600